

Tagesordnung der 15. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel

Dienstag, 14.11.2023, 17:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Abweichend von der bisherigen Verfahrensweise beginnt die Sitzung bereits um **17:00 Uhr**.

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Gigabitkoordinators zum aktuellen Stand des Mobilfunk- und Breitbandausbaus
2. Vorstellung des neuen Klimaschutzmanagers für den Kreis Heinsberg
3. Vorstellung von zwei Straßenbaumaßnahmen
4. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg
5. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 14. Änderungssatzung (2024)
6. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.10.2023 gem. § 5 GeschO betr. "Alleen an Kreisstraßen"
7. Bericht der Verwaltung
8. Anfrage der Fraktionen von SPD, FDP und FW vom 27.10.2023 gemäß § 12 der Geschäftsordnung:
Verkehrsanbindung für Future Site InWest

Nichtöffentlicher Teil

9. Zwischenbericht zur Direktvergabe des ÖPNV im Kreis Heinsberg
10. Vergabe eines Auftrages zum Neubau der Ortsumgehung Birgden (EK 3) und eines Rad- und Gehweges entlang der Kreisstraße (K) 13 von Gangelt-Birgden nach Heinsberg-Waldenrath
11. Vergabe eines Auftrages zur Sanierung von Fahrbahnschäden auf verschiedenen Kreisstraßen im Kreisgebiet Heinsberg
12. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Karken für naturschutzfachliche Zwecke
13. Bericht der Verwaltung
14. Anfragen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0198/2023

Bericht des Gigabitkoordinators zum aktuellen Stand des Mobilfunk- und Breitbandausbaus

Beratungsfolge:	
14.11.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel

<u>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</u> nein				
Teilplan:				
Umlageart:				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1,8
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Anlässlich des Antrages gem. § 5 der GeschO zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel der SPD-Kreistagsfraktion vom 31.10.2023 wurde der Bericht als Tagesordnungspunkt aufgenommen. Herr Eßer (Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH) wurde angefragt, zu dem Thema zu berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Kreistag Heinsberg

SPD-Fraktion im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt,
Klima, Verkehr und Strukturwandel
Herrn Franz-Michael Jansen
An der Vogelstange 7
52511 Geilenkirchen

Fon: (02452) 13-1720
Fax: (02452) 13-1725
spd-fraktion@kreis-heinsberg.de
www.spd-kreis-heinsberg.de

Heinsberg, den 31.10.2023

Antrag gemäß § 5 der GeschO zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 14.11.2023

Sehr geehrter Herr Jansen,

die SPD-Fraktion beantragt, in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 14.11.2023 den Punkt „Bericht des Gigabitkoordinators zum aktuellen Stand des Mobilfunk- und Breitbandausbaus“ in die Tagesordnung aufzunehmen.

Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 12.03.2019 hat Herr Eßer als Breitbandkoordinator des Kreises Heinsberg die Ziele zur Beseitigung „Weißer Flecken“ im Rahmen des Förderprogramms vorgestellt. Bis Ende 2023 sollten die „Weißen Flecken“ im Kreis Heinsberg beseitigt sein.

Wir würden in der nächsten Sitzung gerne erfahren, wie sich die aktuelle Situation der Mobilfunk- und Breitbandversorgung darstellt und welche weiteren Maßnahmen geplant sind. Dazu bitten wir um einen Bericht des Gigabitkoordinators, Herr Eßer.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Derichs
- Fraktionsvorsitzender -



Willi Peters
- Kreistagsmitglied -

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0170/2023

Vorstellung des neuen Klimaschutzmanagers für den Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
14.11.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nein				
Teilplan: 1403 – Öffentlichkeitsarbeit und Projekte im Umweltschutz				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	6
--------------------------	---

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 22.08.2023 wurde berichtet, dass die vakante Stelle des Klimaschutzmanagers zum 01.07.2023 mit Herrn Dr. Simon neu besetzt werden konnte. Diese Stelle wird mit Zuwendungsbescheid vom 14.12.2022 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative für die Dauer von zwei Jahren in Höhe von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für das Klimaschutzmanagement mit dem Zweck der weiteren Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes bezuschusst.

In der Sitzung wird Herr Dr. Simon sich und seine Tätigkeit vorstellen. Neben aktuellen und geplanten Vorhaben wird er kurz auf eine neue CO₂-Bilanz und insbesondere auf das Vorhaben „Ideenwettbewerb an Schulen“ eingehen. Hierbei sollen, wechselnd in einem zweijährigen Rhythmus, alle Schulen im Kreis Heinsberg die Möglichkeit erhalten, in Form eines Wettbewerbes Projekte zum Thema Klimaschutz vorzustellen. In Anlehnung an die Heimatpreisverleihung sollen diese anschließend von einer Jury, bestehend aus Mitgliedern der jeweiligen Kreistagsfraktionen, der Verwaltungsleitung sowie des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung, bewertet werden. Für die drei erstplatzierten Schulen sind Geldpreise vorgesehen, ebenso wie Teilnahmepreise für die übrigen teilnehmenden Schulen. Insgesamt werden Preisgelder in einer Höhe von bis zu 8.500 Euro pro Runde vorgesehen.

Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzmanagements haben eine positive Klimarelevanz.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0176/2023

Vorstellung von zwei Straßenbaumaßnahmen

Beratungsfolge:	
14.11.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nein				
Teilplan: 1201 – Öffentliche Verkehrsflächen				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	7
--------------------------	---

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die beiden folgenden Baumaßnahmen sollen dem Ausschuss im öffentlichen Teil der Sitzung präsentiert werden.

a) Kreisstraße (K) 16-Ersatzneubau der Teichbachbrücke bei Hückelhoven-Hilfarth

Das 1969 errichtete Brückenbauwerk über den Teichbach zwischen Heinsberg-Himmerich und Hückelhoven-Hilfarth ist in einem schlechten Zustand und soll durch einen Neubau an gleicher Stelle ersetzt werden.

Im Zuge des Brückenneubaus wird die im Baufeld befindliche K 16 zwischen ca. stat.-km 0+460 und ca. stat.-km 0+590 auf einer Länge von rd. 130 m an die neue Linien- und Gradientenführung angepasst. Die Fahrbahn wird im Bauwerksbereich mit einer Querneigung von 4,5 % zur Kurveninnenseite (östlicher Fahrbahnrand) ausgebildet. Die östliche Kappe, auf die der Rad-/Gehweg verläuft, erhält eine Querneigung von 2 % zur Fahrbahn. Die Einmündungen der Wirtschaftswege bei ca. stat.-km 0+098 und 0+203 werden wieder an die neue Fahrbahn der K 16 angebunden.

b) Kreisstraße (K) 17-Neubau von Rad-/Gehwegen von der K 13/K 17 bei Gangelt bis Ende der Ortsdurchfahrt Gangelt-Vinteln

Die K 17 verbindet die Gemeinden Gangelt und Waldfeucht im Kreis Heinsberg. Die K 17 beginnt im Süden an der L 47 östlich von Gangelt und endet im Norden an der K 4, innerhalb der Ortsdurchfahrt von Waldfeucht. Die Baumaßnahme umfasst den in der Ortslage Gangelt-

Vinteln liegenden Teilabschnitt zwischen ca. stat.-km 0+080 und ca. stat.-km 0+960 der K 17. Als weiterer Abschnitt der Radwegeverbindung von Gangelt nach Breberen wird außerorts ein einseitiger Rad-/Gehweg auf der westlichen Seite und innerorts, aufgrund der festgesetzten Ortsdurchfahrt, ein beidseitiger Rad-/ Gehweg in Gangelt-Vinteln errichtet. Die Fahrbahn in der Ortsdurchfahrt wird dabei in östlicher Richtung verschoben.

Die Maßnahme wird in zwei Abschnitten ausgeführt. Zunächst erfolgen die Arbeiten in der Ortsdurchfahrt unter Vollsperrung. Anschließend wird der angebaute Radweg in der Feldlage unter einseitiger Sperrung mit 2-phasiger Lichtsignalanlage gebaut.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel nimmt die Ausführungen zu den Baumaßnahmen zur Kenntnis.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0181/2023

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
14.11.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nein				
Teilplan: 1203 - ÖPNV				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	7
--------------------------	---

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Kreis Heinsberg ist Aufgabenträger gemäß [§ 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW](#). Ihm obliegen daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Kreisgebiet. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird der Kreis auch als "zuständige Behörde" bezeichnet und ist verpflichtet, einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Die im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans eingerichtete interfraktionelle Arbeitsgruppe hat sich im Rahmen von mehreren Sitzungen u. a. mit den Themenfeldern „**Zukunftsstrategien der West**“ (Schnellbuslinienkonzept, Ausweitung MultiBus-Angebot, Einführung virtueller Haltestellen, Stadtbuslinien), **Barrierefreiheit** und **Clean Vehicle Directive** beschäftigt.

Der GF Herr Winkens, WestVerkehr, hat die Zukunftsstrategie des kreiseigenen Verkehrsunternehmens in seinen unterschiedlichen Facetten dem Ausschuss in der Vergangenheit vorgestellt. Zwischenzeitlich wurde bundesweit das Deutschlandticket im ÖPNV zum Mai dieses Jahres für die Jahre 2023-2025 eingeführt. Die Finanzierung dieses Angebotes ist bis dato für die zuständigen Behörden nur im Einführungsjahr risikolos, da entsprechende Finanzierungszusagen von Bund und Ländern vorliegen. Ab dem Jahr 2024 jedoch würde der Kreis Heinsberg ungedeckte Kosten im Verhältnis Deutschlandticket zum AVV-Tarif in unbekannter Höhe anteilig selbst tragen müssen. Hierzu sind die politischen Diskussionen noch in vollem Gange.

Auf Grund dieser Entwicklung sollen die Leistungsausweitungen im ÖPNV, die auch in der Nachhaltigkeitsstrategie des Kreises Heinsberg als ÖPNV-Angebotsoffensive beinhaltet sind,

in mehreren Stufen unter Einbindung diverser Fördermittel umgesetzt werden. Die Erweiterungen werden in der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes als „Maßnahmenpaket zum Deutschlandticket“ bezeichnet.

Das Stufenkonzept ist unter den Aspekten Nachhaltigkeit, Mobilitätswende, Klimawandel und Finanzierbarkeit entwickelt worden. Die 1. Stufe des „Maßnahmenpaket zum Deutschlandticket“ beinhaltet unterschiedliche verkehrliche Maßnahmen:

- Einführung bzw. Ausweitung der Stadtbuslinien in allen Städten des Kreises
- Ausweitung MultiBus an den Wochentagen wie im Modellversuch Stadt Geilenkirchen
- Ergänzung der Schnellbuslinien auf starken Achsen
- Konzeptionelle Anpassung Regionalbuslinien im Gegenzug zu den SB-Linien

Die 1. Stufe soll nach Möglichkeit so früh als möglich umgesetzt werden, derzeit geplant für den Fahrplanwechsel im Sommer 2024 als Teilfortschreibung des NVP. Jedoch gibt es einige Prämissen, die hier zu berücksichtigen sind.

Der MultiBus soll zukünftig kreisweit eine weitreichendere Rolle bei der Daseinsvorsorge im kommunalen ÖPNV übernehmen. Geplant ist derzeit diese Ausweitung mit batterieelektrisch betriebenen Fahrzeugen umzusetzen. Hierzu hat die WestVerkehr einen entsprechenden Förderantrag gestellt, der bis dato noch nicht beschieden ist. Auf Grund der hohen Investitionskosten kann dies zu einer Verzögerung der Umsetzung führen.

Dasselbe gilt für die Förderung weiterer Schnellbuslinien. Diese wurden von der Verwaltung im Frühjahr dieses Jahres beantragt; seitens von go.Rheinland, der Infos hierzu vom Land NRW erwartet, steht eine Förderbearbeitung weiterhin aus. Somit würde sich auch die Umsetzung dieser Maßnahmen möglicherweise verzögern.

Herr Winkens wird in der Ausschusssitzung die geplanten Maßnahmen für den Juni 2024 im Detail mit den vorgenannten Prämissen vorstellen.

Jegliche Maßnahmen im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs haben eine positive Klimarelevanz, da diese geeignet sind, die Nachfrage zu steigern und somit nachhaltig zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes beitragen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel nimmt die Erörterungen zum Stand der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreissauschuss und dem Kreistag in der geplanten Vorgehensweise der Verwaltung die Umsetzung der 1. Stufe des „Maßnahmenpakets zum Deutschlandticket“ der WestVerkehr unter den genannten Prämissen zum Fahrplanwechsel Juni 2024 zu beschließen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0173/2023

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 14. Änderungssatzung (2024)

Beratungsfolge:	
14.11.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:	1102 - Bereitstellung abfallwirtschaftlicher Einrichtungen			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>	9.889.500 €	9.889.500 €	9.889.500 €	9.889.500 €
<i>Aufwendungen</i>	0 €	0 €	0 €	0 €
Saldo	9.889.500 €	9.889.500 €	9.889.500 €	9.889.500 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1
--------------------------	---

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten derzeit noch die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 21.12.2022. Diese Gebühren betragen derzeit z. B. für Hausmüll und Sperrmüll, die über die kommunale Sammlung angeliefert werden, 159,00 €/t bzw. 164,00 €/t („Gewichtsgebühr“).

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ („Kleinanlieferer“) werden derzeit Gebühren zwischen 3,00 € und 72,00 € je nach Art und Menge der angelieferten Abfälle erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von derzeit jährlich 7,65 € pro Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten und Schulen von derzeit jährlich 1,20 € pro Einwohner erhoben.

Der Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2024 wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle sowie den Kosten der Betriebsführung der beiden Standorte in Gangelt-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von aktuellen vertraglichen Konditionen sowie der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie, Betriebsgebäude, Investitionsgüter und Verbraucherpreise. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Grundgebühr richtet sich nach de-

ren Einwohnerzahlen und deckt die dem Kreis Heinsberg entstehenden Fixkosten, insbesondere die Kosten für den Betrieb der Anlagen sowie Personalkosten, ab. Sie ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von jährlich 7,65 € auf **8,00 € je Einwohner** ist hiernach erforderlich.

Die Gebühren für Transport und Entsorgung der Sonderabfälle konnten in den letzten Jahren stabil gehalten werden. Erst durch die Neuvergabe der Leistung zum 01.01.2023 war eine Erhöhung der ebenfalls von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Sonderabfallgebühr auf derzeit jährlich **1,20 € je Einwohner** notwendig. Zum 01.01.2024 ist hier keine Anpassung erforderlich.

Die Gewichtsgebühr beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle) und wird nach den erwarteten Anlieferungsmengen kalkuliert. Um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, ist diese Gebühr für die Zeit ab dem 01.01.2024 auf **170,00 €/t für Restmüll** bzw. **175,00 €/t für Sperrmüll** anzuheben.

Grund hierfür ist im Wesentlichen die von den Vertragspartnern des Kreises Heinsberg zulässigerweise beantragte Anpassung der Entgelte für die Entsorgung der Abfälle wegen der zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und der hiermit verbundenen Einbeziehung der Abfallverbrennung in den Zertifikatehandel durch Erhebung einer CO₂-Steuer. Die Müllverbrennungsanlagen haben bestätigt, dass sie diese Mehrkosten an ihre jeweiligen Vertragspartner weiterreichen werden.

Die Mehrkosten belaufen sich z. B. bei der Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle voraussichtlich auf ca. 16,00 €/t (netto) und bei Sperrmüll auf ca. 19,00 €/t (netto). Diese Mehrkosten sind entsprechend bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 (sowie für die Folgejahre) zu berücksichtigen. Voraussichtlich werden diese Kosten ab dem Jahre 2025 nochmals steigen.

Im Gegenzug konnte der Kreis Heinsberg bei den Vertragspartnern jedoch auch leichte Preissenkungen für Übernahme und Transport der Abfälle u. a. aufgrund gesunkener Energiekosten erreichen.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen. Nach der zuletzt zum 01.04.2022 erfolgten Erhöhung dieser Gebührensätze wird auf eine weitere Anpassung verzichtet.

Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel sind als Anlagen der Entwurf der 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung, die Gebührensatzung in Leseform sowie eine Synopse, die die aktuellen Änderungen aufzeigt, beigelegt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 4 Abs. 1 und 4:

Anpassung der Gebühren

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag die Satzung über die 14. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW zu beschließen.

Satzung
vom 20.12.2023
über die 14. Änderung der
Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für

*1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01),
der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird*

170,00 €/t 85,00 €/m³

*2. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07),
der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird*

175,00 €/t 53,00 €/m³

3. Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01), Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02), Straßenkehrschutt (Abfallschlüssel 20 03 03), Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06)

170,00 €/t 136,00 €/m³

4. medizinische Abfälle

[spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) – Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04], Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen – Abfallschlüssel 20 01 32)

170,00 €/t 85,00 €/m³

5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22), Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04), Kunststoffspäne und -drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05)
nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Abfallschlüssel 20 02 03)
gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Abfallschlüssel 19 12 12)
gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06)
gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03)
gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04)
Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03), Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01), Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38)

170,00 €/t 85,00 €/m³

Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt.“

(2) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person **8,00 €/a“**

§ 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Gebührensatzung

*des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
vom 20.04.2005*

in der Fassung der

- 1. Änderungssatzung vom 20.12.2005,*
- 2. Änderungssatzung vom 10.11.2006,*
- 3. Änderungssatzung vom 09.11.2007,*
- 4. Änderungssatzung vom 23.12.2009,*
- 5. Änderungssatzung vom 22.12.2010,*
- 6. Änderungssatzung vom 21.12.2011,*
- 7. Änderungssatzung vom 21.12.2012,*
- 8. Änderungssatzung vom 20.12.2013,*
- 9. Änderungssatzung vom 19.12.2014,*
- 10. Änderungssatzung vom 23.12.2016,*
- 11. Änderungssatzung vom 19.12.2018,*
- 12. Änderungssatzung vom 09.02.2022,*
- 13. Änderungssatzung vom 21.12.2022 und*
- 14. Änderungssatzung vom 20.12.2023***

Lesefassung 2024

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Gebühren erhoben werden für die

1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen,
2. Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle aus kommunalen Sammlungen sowie aus privater Anlieferung) über den in § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg genannten Übergabestandort,
3. Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung) gemäß § 2 Abs. 3 und
4. Entsorgung von Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen gemäß § 2 Abs. 4 über den in § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg genannten Übergabestandort.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
2. die Abfallerzeuger,
3. die vom Abfallerzeuger mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen oder
4. die Anlieferer von Abfällen.

Liefert der Anlieferer die Abfälle auf Rechnung des Abfallerzeugers an, so hat er dies bei der Eingangskontrolle anzugeben und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers oder andere geeignete Unterlagen (z. B. Auftrag o. ä.) vorzulegen. Anlieferer und Abfallerzeuger haften in diesem Fall für die Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. I S. 195), in der zurzeit geltenden Fassung.

(2) Abfallerzeuger ist die natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind.

(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg gebührenpflichtig.

(4) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gebührenpflichtig, die im Rahmen der sachlichen Gebührenfreiheit (§ 5 Abs. 3) von Privatpersonen, Schulen oder Gewerbebetrieben, gegen Vorlage einer von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ausgestellten Berechtigungskarte, angeliefert werden.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zur Gewichtsermittlung wird das Anlieferfahrzeug bei der Eingangskontrolle beladen (Hinwägung) und vor Verlassen der Abfallentsorgungsanlage im Leerzustand (Rückwägung) gewogen. Kommt der Anlieferer der Verpflichtung zur Rückwägung nicht nach, werden mangels vorhandener Leergewichtsdaten die Gebühren nach dem bei der Hinwägung ermittelten Gesamtgewicht berechnet. Werden Abfälle mit unterschiedlichen Gebührensätzen vermischt angeliefert, so richtet sich die Gebührenhöhe für die gesamte Anlieferung nach der Gebühr für den Abfall mit dem höheren Gebührensatz. Bei Ausfall der Wägeeinrichtung sowie bei Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg erfolgt eine Ermittlung der Gebühr nach Kubikmetern.

(2) Kleinmengen angelieferter Abfälle werden entsprechend der Mengenangaben des § 4 Abs. 2 nicht gewogen, sondern nach dem dort genannten Volumen der angelieferten Abfälle abgerechnet.

(3) Das Volumen wird rechnerisch aus den äußeren Abmessungen der angelieferten Abfälle ermittelt. Die äußeren Abmessungen ergeben sich aus den jeweiligen maximalen Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) des Gesamtabfalls. Hohlräume in der/den Abfallanlieferung/en werden übermessen und nicht in Abzug gebracht.

(4) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des dem Festsetzungsjahr vorangehenden Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des Vorvorjahres.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr beträgt für

1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

170,00 €/t **85,00 €/m³**
2. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

175,00 €/t **53,00 €/m³**
3. Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01) Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02) Straßenkehrriech (Abfallschlüssel 20 03 03) Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06)

170,00 €/t **136,00 €/m³**

4. medizinische Abfälle
[spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) –
Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren
Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver
Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden,
z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung,
Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04]
Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme
derjenigen, die unter 20 01 31 fallen – Abfallschlüssel
20 01 32)

170,00 €/t **85,00 €/m³**

5. Textilfasern
(Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern,
Abfallschlüssel 04 02 22)
Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus
der Landwirtschaft – ohne Verpackungen,
Abfallschlüssel 02 01 04)
Kunststoffspäne und -drehspäne
(aus der Kunststoffverarbeitung,
Abfallschlüssel 12 01 05)
nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle
(andere nicht biologisch abbaubare Abfälle,
Abfallschlüssel 20 02 03)
gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle
einschließlich Materialmischungen aus der
mechanischen Behandlung von Abfällen
(Abfallschlüssel 19 12 12)
gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06)
gemischte Siedlungsabfälle
(Abfallschlüssel 20 03 01/03)
gemischte Bau- und Abbruchabfälle
(nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04)
Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03)
Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01)
Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38)

170,00 €/t **85,00 €/m³**

Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen
sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen
im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz
verdoppelt.

(2) Die Gebühr für Kleinmengen beträgt für:

1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und
Altholz
- | | |
|---|----------------|
| bis 0,1 m ³ (bzw. 1 Sack pro Tag) | 3,00 € |
| > 0,1 m ³ bis ≤ 0,5 m ³ | 12,00 € |
| > 0,5 m ³ bis ≤ 1,0 m ³ | 24,00 € |
| > 1,0 m ³ bis ≤ 1,5 m ³ | 36,00 € |
| > 1,5 m ³ bis ≤ 2,0 m ³ | 48,00 € |
- Folgende Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlie-
ferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahn-
busch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang
wegen Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg ab-
gebrochen werden muss.
- | | |
|---|----------------|
| > 2,0 m ³ bis ≤ 2,5 m ³ | 60,00 € |
| > 2,5 m ³ bis ≤ 3,0 m ³ | 72,00 € |
2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial
pro Tag bis 0,5 m³ **20,00 €**
3. asbesthaltige Baustoffe und
Altholz mit gefährlichen Inhaltsstoffen
pro Tag bis 0,5 m³ **40,00 €**
4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)
und Bodenaushub
pro Tag bis 0,5 m³ **10,00 €**

5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³
pro Tag je 0,5 m³ **5,00 €**
6. Altreifen (maximal 4 pro Tag, nur PKW und Kraftrad)
je Reifen **3,00 €**

(3) Die von den kreisangehörigen Städten und Ge-
meinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haus-
haltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit
§ 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person **1,20 €/a.**

(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Ge-
meinden zu zahlende Grundgebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person **8,00 €/a.**

(5) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewer-
be- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für

Abfallschlüssel /Abfallbezeichnung

- | | |
|-----------|--|
| 08 01 12 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme
derjenigen, die unter 08 01 11 fallen |
| 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände
gefährlicher Stoffe enthalten oder durch
gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien
(einschließlich Ölfilter a. n. g.),
Wischtücher und Schutzkleidung, die
durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 16 01 07* | Ölfilter |
| 16 05 04* | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in
Druckbehältern (einschließlich Halonen) –
nur Kleinlöschgeräte – |
| 16 05 06* | Laborchemikalien, die aus gefährlichen
Stoffen bestehen oder solche enthalten,
einschließlich Gemische von
Laborchemikalien |
| 16 05 07* | gebrauchte anorganische Chemikalien, die
aus gefährlichen Stoffen bestehen oder
solche enthalten |
| 16 05 08* | gebrauchte organische Chemikalien, die
aus gefährlichen Stoffen bestehen oder
solche enthalten |
| 16 05 09 | gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme
derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07
oder 16 05 08 fallen |
| 20 01 13* | Lösemittel |
| 20 01 14* | Säuren |
| 20 01 15* | Laugen |
| 20 01 17* | Fotochemikalien |
| 20 01 19* | Pestizide |
| 20 01 21* | Leuchtstoffröhren und andere
quecksilberhaltige Abfälle (ohne
Leuchtstoffröhren) |
| 20 01 26* | Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen,
die unter 20 01 25 fallen |
| 20 01 27* | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und
Kunsthharze, die gefährliche Stoffe
enthalten |
| 20 01 28 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und
Kunsthharze mit Ausnahme derjenigen, die
unter 20 01 27 fallen |
| 20 01 29* | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe
enthalten |

1,10 € je angefangenem kg

Erfordert diese Schadstoffsorgung einen außer-
gewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw.
zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe
zu erstatten.

(6) Bei anderen Abfällen, die nur im Einzelfall zur Annahme zugelassen werden bzw. für die eine allgemeine Zulassung besteht und für die keine Gebühr ausgewiesen ist, oder in anderen besonders gelagerten Einzelfällen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung der Belastung der Abfälle, der Entsorgungskosten etc. für jeden Einzelfall vom Kreis Heinsberg gesondert festgesetzt.

(7) Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die der Kreis Heinsberg ausgeschlossen hat, zusätzliche Kosten, z. B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind diese zusätzlichen Kosten dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe vom Anlieferer zu erstatten.

§ 5 **Sachliche Gebührenfreiheit**

(1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle ist in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei:

1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02)
2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)
3. Papier/Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01)
4. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen
5. Altmedikamente aus Haushaltungen
(Arzneimittel: Abfallschlüssel 20 01 32).

Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen entsprechend der in Anlage 1a der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Mengenbegrenzungen bei täglich maximal einer Anlieferung.

(2) Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der zurzeit geltenden Fassung, ist gebührenfrei.

(3) Die Anlieferung von sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (Sperrmüll und Altholz – ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der derzeit geltenden Fassung gebührenfrei.

§ 6 **Fälligkeit**

(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist grundsätzlich sofort fällig und direkt bei Anlieferung bar oder per EC-Cash zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen bei einem bestehenden Kundenkonto. In diesem Fall wird die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 und 4 zu entrichtende Gebühr für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen und der zu zahlenden Grundgebühr werden vierteljährlich Abschläge unter Berücksichtigung der maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne des § 3 Abs. 4 erhoben. Die Abschläge für die Sonderabfall- und Grundgebühren werden unmittelbar mit dem endgültigen Bescheid Anfang des Jahres mitgeteilt und sind jeweils spätestens zum 30. des ersten Monats des jeweiligen Quartals fällig.

§ 7 **Kostenerstattung**

(1) Entstehen dem Kreis Heinsberg durch das widerrechtliche Anliefern von nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossenen Abfällen außergewöhnliche Aufwendungen, so sind diese Kosten dem Kreis Heinsberg in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Werden Abfallarten, die nicht nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit jedoch besondere Auflagen für die Anlieferung entsprechend den gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften bestehen bzw. angeordnet werden (z. B. asbesthaltige Baustoffe), entgegen diesen Auflagen angeliefert, so hat der Anlieferer dadurch entstehende Mehraufwendungen dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 8 **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Die Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 haben dem Kreis Heinsberg bzw. dem von diesem beauftragten Dritten über alle für die ordnungsgemäße Gebührenveranlagung maßgeblichen Tatsachen (insbesondere Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Anlieferfahrzeug sowie Rechnungsempfänger mit der jeweiligen Anschrift) schriftlich die erforderlichen Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Änderungen in den gebührenrelevanten Tatsachen sind dem Kreis Heinsberg von den Gebührenpflichtigen unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung schriftlich mitzuteilen.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2024

<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Gegenstand der Gebühr</u></p> <p>Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Gebühren erhoben werden für die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen, 2. Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle aus kommunalen Sammlungen sowie aus privater Anlieferung) über den in § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg genannten Übergabestandort, 3. Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung) gemäß § 2 Abs. 3 und 4. Entsorgung von Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen gemäß § 2 Abs. 4 über den in § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg genannten Übergabestandort. <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gebührenpflichtige</u></p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, 2. die Abfallerzeuger, 3. die vom Abfallerzeuger mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen oder 4. die Anlieferer von Abfällen. <p>Liefert der Anlieferer die Abfälle auf Rechnung des Abfallerzeugers an, so hat er dies bei der Eingangskontrolle anzugeben und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers oder andere geeignete Unterlagen (z.B. Auftrag o.ä.) vorzulegen. Anlieferer und Abfallerzeuger haften in diesem Fall für die Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. I S. 195), in der zurzeit geltenden Fassung.</p> <p>(2) Abfallerzeuger ist die natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind.</p> <p>(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg gebührenpflichtig.</p> <p>(4) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gebührenpflichtig, die im Rahmen der sachlichen Gebührenfreiheit (§ 5 Abs. 3) von Privatpersonen, Schulen oder Gewerbebetrieben, gegen Vorlage einer von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ausgestellten Berechtigungskarte, angeliefert werden.</p>		<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Gegenstand der Gebühr</u></p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gebührenpflichtige</u></p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p>

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2024

<u>§ 3 Gebührenmaßstab</u>	<u>§ 3 Gebührenmaßstab</u>												
<p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zur Gewichtsermittlung wird das Anlieferfahrzeug bei der Eingangskontrolle beladen (Hinwägung) und vor Verlassen der Abfallentsorgungsanlage im Leerzustand (Rückwägung) gewogen. Kommt der Anlieferer der Verpflichtung zur Rückwägung nicht nach, werden mangels vorhandener Leergewichtsdaten die Gebühren nach dem bei der Hinwägung ermittelten Gesamtgewicht berechnet. Werden Abfälle mit unterschiedlichen Gebührensätzen vermischt angeliefert, so richtet sich die Gebührenhöhe für die gesamte Anlieferung nach der Gebühr für den Abfall mit dem höheren Gebührensatz. Bei Ausfall der Wägeeinrichtung sowie bei Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg erfolgt eine Ermittlung der Gebühr nach Kubik-metern.</p> <p>(2) Kleinmengen angelieferter Abfälle werden entsprechend der Mengenangaben des § 4 Abs. 2 nicht gewogen, sondern nach dem dort genannten Volumen der angelieferten Abfälle abgerechnet.</p> <p>(3) Das Volumen wird rechnerisch aus den äußeren Abmessungen der angelieferten Abfälle ermittelt. Die äußeren Abmessungen ergeben sich aus den jeweiligen maximalen Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) des Gesamtabfalls. Hohlräume in der/den Abfallanlieferung/en werden übermessen und nicht in Abzug gebracht.</p> <p>(4) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des jeweiligen Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des vorangegangenen Jahres.</p>	<p>(unverändert)</p>												
<u>§ 4 Gebührenhöhe</u>	<u>§ 4 Gebührenhöhe</u>												
<p>(1) Die Gebühr beträgt für</p> <ol style="list-style-type: none"> Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: right;">159,00 €/t</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">80,00 €/m³</td> </tr> </table> Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: right;">164,00 €/t</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">50,00 €/m³</td> </tr> </table> Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01) Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02) Straßenkehrriecht (Abfallschlüssel 20 03 03) Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06) <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: right;">159,00 €/t</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">128,00 €/m³</td> </tr> </table> 	159,00 €/t	80,00 €/m³	164,00 €/t	50,00 €/m³	159,00 €/t	128,00 €/m³	<p>(1) Die Gebühr beträgt für</p> <ol style="list-style-type: none"> Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: right;">170,00 €/t</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">85,00 €/m³</td> </tr> </table> Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: right;">175,00 €/t</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">53,00 €/m³</td> </tr> </table> Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01) Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02) Straßenkehrriecht (Abfallschlüssel 20 03 03) Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06) <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: right;">170,00 €/t</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">136,00 €/m³</td> </tr> </table> 	170,00 €/t	85,00 €/m³	175,00 €/t	53,00 €/m³	170,00 €/t	136,00 €/m³
159,00 €/t	80,00 €/m³												
164,00 €/t	50,00 €/m³												
159,00 €/t	128,00 €/m³												
170,00 €/t	85,00 €/m³												
175,00 €/t	53,00 €/m³												
170,00 €/t	136,00 €/m³												

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopsis

bisherige Fassung

Änderungen 2024

<p>4. medizinische Abfälle [spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) - Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04], Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen - Abfallschlüssel 20 01 32)</p> <p style="text-align: right;">159,00 €/t 80,00 €/m³</p> <p>5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22) Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04) Kunststoffspäne und -drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05) nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Abfallschlüssel 20 02 03) gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Abfallschlüssel 19 12 12) gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06) gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03) gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04) Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03) Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01) Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38)</p> <p style="text-align: right;">159,00 €/t 80,00 €/m³</p> <p>Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt.</p> <p>(2) Die Gebühr für Kleinmengen beträgt für:</p> <p>1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack pro Tag)</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">3,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">> 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">12,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">> 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">24,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">> 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">36,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">> 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">48,00 €</td> </tr> </table> <p>Folgende Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg abgebrochen werden muss.</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">> 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">60,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">> 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">72,00 €</td> </tr> </table> <p>2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial pro Tag bis 0,5 m³ 20,00 €</p> <p>3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltsstoffen pro Tag bis 0,5 m³ 40,00 €</p> <p>4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub pro Tag bis 0,5 m³ 10,00 €</p>	bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack pro Tag)	3,00 €	> 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³	12,00 €	> 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³	24,00 €	> 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³	36,00 €	> 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³	48,00 €	> 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³	60,00 €	> 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³	72,00 €	<p>4. medizinische Abfälle [spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) - Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04], Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen - Abfallschlüssel 20 01 32)</p> <p style="text-align: right;">170,00 €/t 85,00 €/m³</p> <p>5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22) Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04) Kunststoffspäne und -drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05) nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Abfallschlüssel 20 02 03) gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Abfallschlüssel 19 12 12) gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06) gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03) gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04) Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03) Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01) Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38)</p> <p style="text-align: right;">170,00 €/t 85,00 €/m³</p> <p>Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt.</p> <p>(2) unverändert</p>
bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack pro Tag)	3,00 €														
> 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³	12,00 €														
> 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³	24,00 €														
> 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³	36,00 €														
> 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³	48,00 €														
> 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³	60,00 €														
> 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³	72,00 €														

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopsis

bisherige Fassung	Änderungen 2024
<p>5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³ pro Tag je 0,5 m³ 5,00 €</p> <p>6. Altreifen (maximal 4 pro Tag, nur PKW und Kraftrad) je Reifen 3,00 €</p> <p>(3) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt</p> <p style="padding-left: 40px;">je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 1,20 €/a</p> <p>(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt</p> <p style="padding-left: 40px;">je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 7,65 €/a</p> <p>(5) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für</p> <p>Abfallschlüssel / Abfallbezeichnung</p> <p>08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen</p> <p>15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</p> <p>15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</p> <p>16 01 07* ÖlfILTER</p> <p>16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) - nur Kleinlöschgeräte -</p> <p>16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien</p> <p>16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</p> <p>16 05 08* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</p> <p>16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen</p> <p>20 01 13* Lösemittel</p> <p>20 01 14* Säuren</p> <p>20 01 15* Laugen</p> <p>20 01 17* Fotochemikalien</p> <p>20 01 19* Pestizide</p> <p>20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)</p> <p>20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen</p> <p>20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <p>20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen</p> <p>20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <p style="text-align: right;">1,10 € je angefangenem kg</p> <p>Erfordert diese Schadstoffentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw. zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe zu erstatten.</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt</p> <p style="padding-left: 40px;">je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 8,00 €/a</p> <p>(5) unverändert</p>

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2024

<p>(6) Bei anderen Abfällen, die nur im Einzelfall zur Annahme zugelassen werden bzw. für die eine allgemeine Zulassung besteht und für die keine Gebühr ausgewiesen ist, oder in anderen besonders gelagerten Einzelfällen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung der Belastung der Abfälle, der Entsorgungskosten etc. für jeden Einzelfall vom Kreis Heinsberg gesondert festgesetzt.</p> <p>(7) Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die der Kreis Heinsberg ausgeschlossen hat, zusätzliche Kosten, z.B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind diese zusätzlichen Kosten dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe vom Anlieferer zu erstatten.</p> <p align="center">§ 5 <u>Sachliche Gebührenfreiheit</u></p> <p>(1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle ist in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02) 2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40) 3. Papier/Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01) 4. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen 5. Altmedikamente aus Haushaltungen (Arzneimittel: Abfallschlüssel 20 01 32) <p>Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen entsprechend der in Anlage 1a der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Mengenbegrenzungen bei täglich maximal einer Anlieferung.</p> <p>(2) Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der derzeit geltenden Fassung, ist gebührenfrei.</p> <p>(3) Die Anlieferung von sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (Sperrmüll und Altholz – ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der derzeit geltenden Fassung gebührenfrei.</p> <p align="center">§ 6 <u>Fälligkeit</u></p> <p>(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist grundsätzlich sofort fällig und direkt bei Anlieferung bar oder per EC-Cash zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen bei einem bestehenden Kundenkonto. In diesem Fall wird die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Auf die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 und 4 zu entrichtende Gebühr für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen und der zu zahlenden Grundgebühr werden vierteljährlich Abschläge unter Berücksichtigung der maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne des § 3 Abs. 4 erhoben. Die Abschläge für die Sonderabfall- und Grundgebühren werden unmittelbar mit dem endgültigen Bescheid Anfang des Jahres mitgeteilt und sind jeweils spätestens zum 30. des ersten Monats des jeweiligen Quartals fällig.</p>	<p>(6) unverändert</p> <p>(7) (unverändert)</p> <p align="center">§ 5 <u>Sachliche Gebührenfreiheit</u> (unverändert)</p> <p align="center">§ 6 <u>Fälligkeit</u> (unverändert)</p>
--	---

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2024

<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Kostenerstattung</u></p> <p>(1) Entstehen dem Kreis Heinsberg durch das widerrechtliche Anliefern von nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossenen Abfällen außergewöhnliche Aufwendungen, so sind diese Kosten dem Kreis Heinsberg in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.</p> <p>(2) Werden Abfallarten, die nicht nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit jedoch besondere Auflagen für die Anlieferung entsprechend den gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften bestehen bzw. angeordnet werden (z. B. asbesthaltige Baustoffe), entgegen diesen Auflagen angeliefert, so hat der Anlieferer dadurch entstehende Mehraufwendungen dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe zu erstatten.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 <u>Auskunfts- und Anzeigepflichten</u></p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 haben dem Kreis Heinsberg bzw. dem von diesem beauftragten Dritten über alle für die ordnungsgemäße Gebührenveranlagung maßgeblichen Tatsachen (insbesondere Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Anlieferfahrzeug sowie Rechnungsempfänger mit der jeweiligen Anschrift) schriftlich die erforderlichen Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Änderungen in den gebührenrelevanten Tatsachen sind dem Kreis Heinsberg von den Gebührenpflichtigen unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung schriftlich mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.</p>		<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Kostenerstattung</u></p> <p>(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 8 <u>Auskunfts- und Anzeigepflichten</u></p> <p>(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 10 <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.</p>

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0195/2023

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.10.2023 gem. § 5 GeschO betr. "Allees an Kreisstraßen"

Beratungsfolge:	
14.11.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): keine Angabe möglich				
Teilplan: 1201 - Öffentliche Verkehrsfläche				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	7,6
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel als Anlage beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. „Allees an Kreisstraßen“ vom 30.10.2023 verwiesen.

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr
und Strukturwandel

Herrn Franz-Michael Jansen
An der Vogelstange 7
52511 Geilenkirchen

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

Fraktionen im Kreistag z. K.

30.10.2023

**Antrag gem. § 5 GeschO zur Beratung im Umweltausschuss
Alleen an Kreisstraßen**

Sehr geehrter Herr Jansen,

Bäume zu erhalten und neue zu pflanzen, um das Kleinklima zu verbessern und den Klimawandel zu bekämpfen, sind das Gebot der Stunde. Die Alleen in unserer Kulturlandschaft leisten dazu einen wichtigen Beitrag. Daher ist es wichtig, unsere Baumalleen zu pflegen und zu erhalten. Das Land NRW hat die Wichtigkeit von Alleen erkannt und fördert den Erhalt und die Wieder- bzw. Neuanpflanzung von Alleen entlang außerörtlicher Straßen.

Als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen und Kreise hat sich der Kreis Heinsberg dem Ausbau der Fahrradwege verpflichtet. Daher ist die Verbindung von Fahrradwegen und Baumalleen naheliegend zur Erreichung beider Ziele. Beim notwendigen Grunderwerb würden Radwege und Baumalleen gemeinsam und mit genügend Abstand geplant, um den Wurzelbereich bzw. die Fahrbahndecke zu schützen. Die Radwege garantieren der Radfahrer*in eine sichere und komfortable Möglichkeit, mit dem Rad von A nach B zu kommen; die Bäume an den Radwegen bieten der Radfahrer*in Schutz und Schatten. Für den motorisierten Fahrzeugverkehr bieten die Radwege Schutz vor einem Frontalzusammenstoß, wenn sie die Gewalt über ihr Fahrzeug verlieren.

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen beantragt daher:

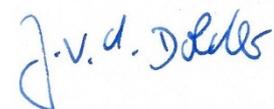
Die Verwaltung des Kreises Heinsberg wird beauftragt, zu prüfen, welche Baumalleen an den Kreisstraßen mit neuen Bäumen ausgestattet werden können, um den Alleencharakter zu erhalten, bzw. wiederherzustellen, z.B. an der K29 und K31. Weiterhin soll die Verwaltung prüfen, welche Kreisstraßen sich zur Umwandlung in Alleen eignen würde.

Ebenfalls soll geprüft werden, bei welchen Radwegen im Radwegekonzept zusätzlich Allein gepflanzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Josef Dederichs
Kreistagsabgeordneter



Jörg van den Dolder
Fraktionsvorsitzender

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0185/2023

Anfrage der Fraktionen von SPD, FDP und FW vom 27.10.2023 gemäß § 12 der
Geschäftsordnung:
Verkehrsanbindung für Future Site InWest

Beratungsfolge:	
14.11.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel

Es wird auf die der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel als Anlage beigefügte Anfrage der Fraktionen von SPD, FDP und FW gemäß § 12 GeschO betr. "Verkehrsanbindung für Future Site InWest" vom 27.10.2023 verwiesen.

im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für
Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
Franz-Michael Jansen
- Im Hause -

Heinsberg, den 27.10.2023

Verkehrsanbindung für „Future Site InWest“; Anfrage gemäß § 12 der GeschO zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in Geilenkirchen-Lindern soll mit „Future Site InWest“ ein 240 Hektar großes nachhaltiges Industrieareal entstehen, womit in NRW neue Maßstäbe gesetzt werden. Land und Kreis sind sich eigentlich einig, die Entwicklung des Vorhabens als wichtigen Beitrag zum Strukturwandel im Rheinischen Revier zu beschleunigen. Gefördert wird das Projekt aus dem Braunkohlestrukturfonds. Auf der Fläche in Geilenkirchen-Lindern sollen sich zahlreiche Unternehmen ansiedeln. Für das Gelingen dieses Vorhabens ist die Schaffung einer guten Verkehrsanbindung zwingend notwendig, die zum einen die umliegenden Ortschaften entlastet und zum anderen das Industriegebiet auf kurzem Wege an das Fernstraßennetz anbindet.

Die Antworten der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Landtagsfraktion NRW (siehe Drucksache 18/6184) werfen bei den Fraktionen von SPD, FDP und FW weitere Fragen auf. Wir bitten daher um Beantwortung der folgenden Fragen im öffentlichen Teil der nächsten Fachausschusssitzung:

1. Gibt es aus Sicht der Kreisverwaltung Hinderungsgründe für die Landesregierung an der Durchführung der Linienbestimmung der L 228n?
2. Spricht aus Sicht des Kreisfachamtes etwas gegen eine Höherstufung der L 228n Ortsumgehung Lindern im derzeit gültigen Landesstraßenbedarfsplan?

Fraktion der SPD

Fraktion der FDP

Fraktion der FW

im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

3. Wann ist mit dem Abschluss der Umweltverträglichkeitsstudie für den 2. Bauabschnitt der L364n, Ortsumgehung Hilfarth, zu rechnen?
4. Welche weiteren konkreten Planungsschritte des Planfeststellungsverfahrens sind bereits begonnen worden, bzw. werden nach Abschluss der Studie begonnen?
5. Wann ist mit einem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens und dem Baubeginn für den genannten Abschnitt nach jetzigem Stand zu rechnen?“
6. Gilt das Angebot des Kreises Heinsberg weiterhin den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) bei der Planung gegen Kostenerstattung zu entlasten?
7. Laut der Antwort der Landesregierung unterstützen Sie das Vorhaben Future Site InWest. Dies sei auch in einem Gespräch u.a. zwischen den kommunalen Vertretern, Frau Ministerin Neubaur und Herrn Minister Krischer am 18.04.2023 so kommuniziert worden. Der Landrat forderte im Nachgang ein klares Bekenntnis der Landesregierung. Wie passt das zusammen?

Vielen Dank im Voraus.

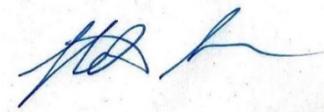
Mit freundlichen Grüßen

für die SPD-Fraktion



Ralf Derichs
Fraktionsvorsitzender

für die FDP-Fraktion



Stefan Lenzen
Fraktionsvorsitzender

für die FW-Fraktion



Walter Leo Schreinemacher
Fraktionsvorsitzender